

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Bad Oeynhausen**



Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Rathaus I - Ostkorso 8
32545 Bad Oeynhausen

02.11.2022
sy

FRAKTIONSANTRAG

**Beitragsneuordnung zur Festsetzung der Elternbeiträge in
Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege / OGS**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen wird beauftragt, vorbereitend zur Aufstellung der jährlich anzupassenden Änderungssatzungen

1. zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege sowie
2. über die Erhebung von Elternbeiträgen Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung) und
3. über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule

für die Stadt Bad Oeynhausen ein neues Modell zur Beitragsfestsetzung der Elternbeiträge zu entwickeln, wonach die zu zahlenden Monatsbeträge sozial gerechter bemessen werden, selbsterklärend und damit auch für die Eltern leichter nachvollziehbar sind.

Zielsetzungen der Beitragsneuordnung:

A)

Beitragsfreiheit bis zum beitragsrelevanten Jahreseinkommen in Höhe von 30.000 €, darüber hinaus erfolgt die Beitragsbemessung gleichmäßig ansteigend als lineare Interpolation und ohne Obergrenze.

Es ist darauf zu achten, dass die Monatsbeiträge insbesondere für Eltern im unteren bis mittleren Einkommensbereich bei Anwendung der dann neu erstellten Tabelle die Werte nach dem bisherigen Verfahren nicht überschreiten.

(Gegebenenfalls Festsetzung einer dreijährigen Übergangsfrist mit Möglichkeit der Wahl zwischen dem bisherigen und dem neuen Modell.)

B)

Bei der Festsetzung der Monatsbeiträge sollte das Alter der Kinder keine Rolle spielen sondern sich an den jeweils vereinbarten Betreuungszeiten orientieren.

Dies betrifft die Elternbeiträge zu Punkt 1 und 2.

C)

Einführung bzw. Berücksichtigung des Wechselmodells (auch „Doppelresidenzmodell“)

D)

Die für das neue Beitragsmodell erforderlichen Recherchen und Berechnungen sind zeitlich so durchzuführen, dass die Eckdaten der nachstehend avisierten Terminierung eingehalten werden können:

- Im 1. Quartal 2023 - Vorstellung Entwurf neues Beitragsmodell
- 1. / 2. Quartal 2023 - Entscheidung durch den Rat der Stadt Bad Oeynhausen
- Am 01.08.2023 - Mögliches Inkrafttreten der Änderungssatzungen

E)

Eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushalts ist zu vermeiden.

Sich ergebende Mehreinnahmen sind dem Haushalt zuzuführen bzw. damit gem. § 40 KiBiz eine Betriebskosten-/Investitionsrücklage zu bilden. Die entsprechenden Verwendungsmöglichkeiten sind zu prüfen. Der Überschuss sollte idealerweise auch den betreffenden Einrichtungen zugutekommen.

Sachverhalt:

Die von der Stadt Bad Oeynhausen nach eigenem Ermessen festgesetzten „Elternbeiträge“ stehen nicht zwangsläufig in unmittelbarem Zusammenhang mit der dem Jugendamt als „Kindpauschalen“ gewährten Landesförderung gemäß jährlich erhöhter Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Dennoch finden sich im KiBiz auch einige beachtenswerte Hinweise, z.B.:

§ 33

Kindpauschalenbudget

Die finanzielle **Basisförderung für Personal- und Sachkosten** der Kindertageseinrichtungen wird **in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind** (Kindpauschalen) gezahlt.

§ 37

Anpassung der Finanzierung

(1) Die **Kindpauschalen** gemäß § 33 **werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst**. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

§ 51

Elternbeiträge

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, **können** Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich **vom Jugendamt festgesetzt werden.**

(4) **Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge** für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, **hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.** Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. **Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.**

Zur Tabelle über die Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen:

Die derzeit geltende Beitragstabelle zeigt sich unregelmäßig stufenweise gestaffelt.

Die Betroffenen der unteren/mittleren Einkommensspanne, ca. ab 37.000 € bis 61.000 €, gelangen demnach aufgrund der höheren Steigerungsraten in ein unverhältnismäßig hohes Beitragsniveau, während bei Jahreseinkommen im oberen Bereich der Anstieg weniger stark ausgeprägt ist.

Ab einem anrechenbaren Bruttoeinkommen von 105.000 € sind die Monatsbeiträge sogar per Höchstsatz gedeckelt. Im Klartext:

Von da an bleibt jeder diesen Wert übersteigende Anteil aus noch höheren Jahreseinkommen vollkommen unberücksichtigt.

Daraus resultiert eine deutliche Übervorteilung der Eltern mit hohem Jahreseinkommen.

Diese soziale Ungerechtigkeit gilt es auszuräumen.

Elternbeiträge abhängig vom Kindesalter:

Die zu entrichtenden Beiträge für Kinder unter 3 Jahre fallen deutlich höher aus, als solche für 3- bis 6-Jährige.

Auch hier zeigen sich ähnliche Unstimmigkeiten:

Eltern mit geringerem anrechenbarem Jahreseinkommen müssen für die jüngeren Kinder im Vergleich zu den älteren etwa 54 - 63 % mehr Beitrag leisten, bei den Besserverdienenden dagegen beträgt die Spanne nur 30 - 38 %.

Hier besteht ebenfalls eine Benachteiligung der Geringverdienenden.

Unterschiedliche Personalschlüssel und ein eventuell erhöhter Betreuungsaufwand bei den Kleinkindern können als Begründung für solch auseinanderklaffende Monatsbeiträge kaum erhalten. Die Grenzen beim Betreuungsaufwand sind fließend, und wo einerseits mehr Personal eingesetzt wird, da ist andererseits eine etwas höhere Qualifikation gefordert.

Aus elterlicher Sicht jedenfalls erscheint die Relevanz der vereinbarten Betreuungszeit logischer.

Hinzukommt, dass Eltern gerade in den ersten Jahren oftmals sowieso eher finanzielle Einschränkungen hinnehmen müssen. Zusätzliche Belastungen durch höhere Kita-Beiträge sind da nicht angebracht. – Auch das spricht grundsätzlich für eine solidarisch ausgeglichene Beitragsermittlung, unabhängig vom Alter der zu betreuenden Kinder.

Gewähltes **Tabellenbeispiel** für die weiteren Betrachtungen:

- Tabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder
- Exemplarisch eine vereinbarte Betreuungszeit von 25 Wochenstunden
- Vergleich der Werte für Kinder unter 3 Jahre und 3 bis 6 Jahre

**Anlage
zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen
(Elternbeitragsatzung)**

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem.
§ 1 der Elternbeitragsatzung

Stand: 01.08.2022

Jahres- einkommen	Unter 3 Jahre			3 bis 6 Jahre		
	Betreuungszeiten					
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	36 €	56 €	71 €	22 €	25 €	36 €
bis 49.000 €	122 €	173 €	214 €	76 €	97 €	122 €
bis 61.000 €	188 €	241 €	295 €	122 €	153 €	194 €
bis 75.000 €	255 €	295 €	336 €	163 €	204 €	255 €
bis 90.000 €	295 €	336 €	377 €	214 €	265 €	316 €
bis 105.000 €	346 €	387 €	428 €	265 €	321 €	377 €
über 105.000 €	433 €	469 €	509 €	331 €	382 €	438 €

Extrembeispiel / Negativauswirkungen des Stufenprinzips:

Vergleich der Kita-Beiträge pro Jahr

		Kind unter 3 Jahre		3 bis 6 Jahre
Jahreseinkommen	37.000 € →	432 € (~ 1,17 %)		264 € (~ 0,71 %)
	37.001 € →	1.464 € (= 3,96 %)		912 € (~ 2,46 %)
Jahreseinkommen	75.000 € →	3.060 € (= 4,08 %)		1.956 € (~ 2,61 %)
	75.001 € →	3.540 € (= 7,72 %)		2.568 € (~ 3,42 %)

Berücksichtigung des Wechselmodells / Doppelresidenzmodells

Was bedeutet das?

Entweder Eltern leben zusammen (als un-/verheiratete Lebensgemeinschaft) oder der Nachwuchs lebt bei einem Elternteil im Residenzmodell.

Bislang wird das Einkommen der Eltern zusammengerechnet und ein Beitrag anhand des gemeinsamen Einkommens festgesetzt - so, wie bei allen Familien, die zusammen leben. Der Beitrag folgt demnach der größeren wirtschaftlichen Kraft und benachteiligt dadurch möglicherweise den anderen Elternteil erheblich.

Berechnung im Sinne des Solidaritätsprinzips, Festsetzung der Elternbeiträge für Familien, die im Wechselmodell leben, also ihr Kind paritätisch zu je 50 Prozent betreuen:

Jeder Elternteil zahlt die Hälfte des Beitrags, wie er sich für sein/ihr jeweiliges Einkommen nach dem neuem Beitragsmodell ergibt.

Konzept zur Novellierung der Elternbeitragsbemessung:

Prinzip des neuen Beitragsmodells:

Weg vom Stufensatz-Modell und Hin zur Beitragsermittlung durch lineare Interpolation!

Damit besteht die Chance auf eine gerechte Beitragserhebung.

Entscheidend ist die sorgfältige Ermittlung und Festlegung der Steigerungsrate zur Ermittlung des Interpolationswertes!

Die beigefügten Diagramme verdeutlichen die Unterschiede der beiden Modelle zur Elternbeitragsbemessung. Die skizzierte Steigerungsrate von 1 : 0,51 stellt zunächst lediglich eine Annahme dar.

Letztlich muss der noch zu ermittelnde exakte Wert zu einem „auskömmlichen“ Ergebnis führen und keinesfalls zu einer höheren Belastung des städtischen Haushalts.

Weder das avisierte Gesamtvolumen der Elternbeiträge, noch die Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder samt Geschwisterkinder oder sonstige evtl. wichtige Parameter konnten bei dieser Konzeptionierung mit einbezogen werden.

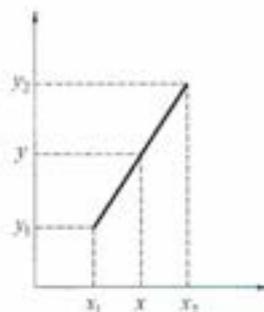
Das gilt ebenso für die separaten Tabellen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege sowie die für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

All dies gehört zur eingangs beschriebenen Leistung unter Punkt D).

Nachvollziehbare Beitragsbemessung:

Eine Visualisierung mittels Diagrammen statt Tabellen verschafft einen direkten Blick auf bestehende bzw. potentielle Unausgewogenheiten und die zu entrichtenden monatlichen Elternbeiträge sind, egal wie hoch das jeweils anrechenbare Brutto-Jahreseinkommen ist, jederzeit einfach ablesbar.

Aufgestellt:
Ingrid Schley / 02.11.2022



Lineare Interpolation

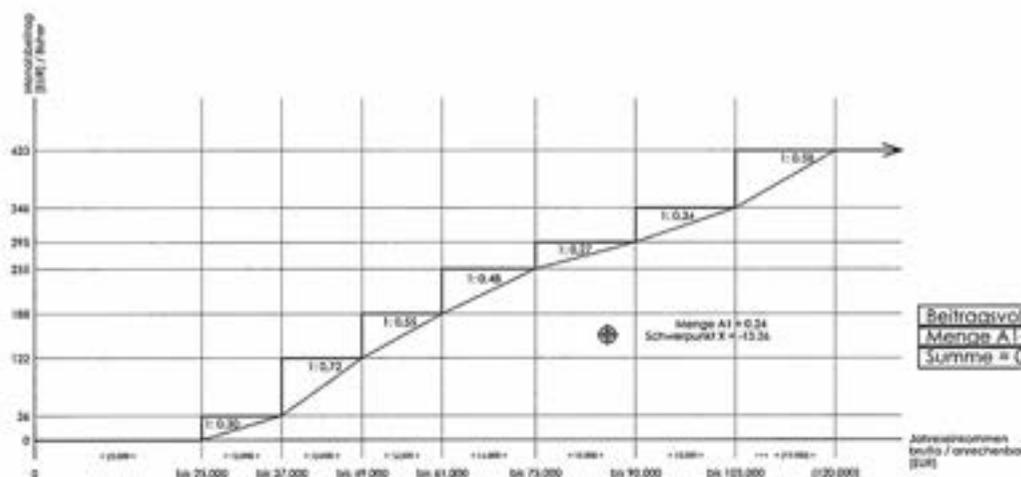
$$y = y_1 + \frac{(y_2 - y_1)}{(x_2 - x_1)} \cdot (x - x_1)$$

Anlage:
Diagramme zum gewählten Beispiel / Elternbeiträge
BISHER + VERGLEICH + NEU

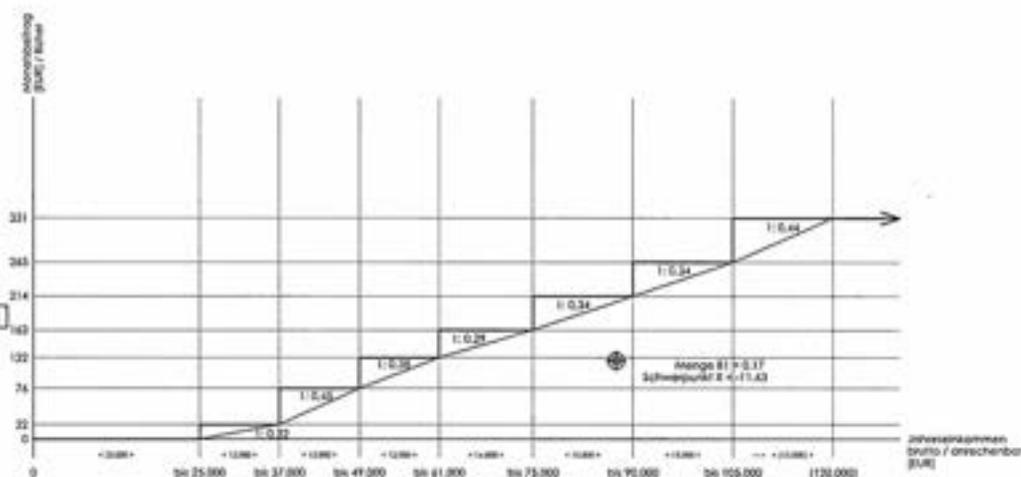
ANLAGE ZUM FRAKTIONSANTRAG

Beitragsneuordnung zur Festsetzung der Elternbeiträge in
Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege / OGS

Diagramme zum gewählten Beispiel / Elternbeiträge
BISHER + VERGLEICH + NEU



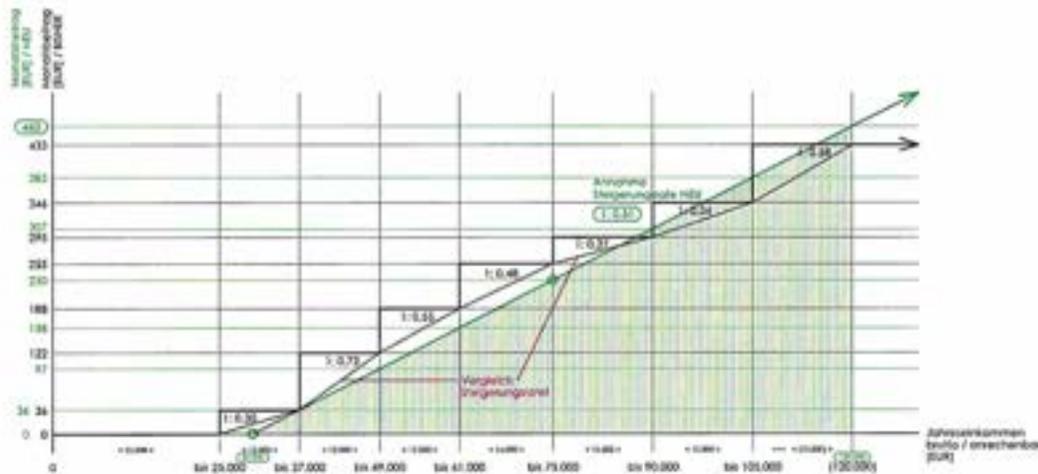
Beispiel / BISHER:
Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder
Kind unter 3 Jahre
Betreuungszeit 25 Std./Woche



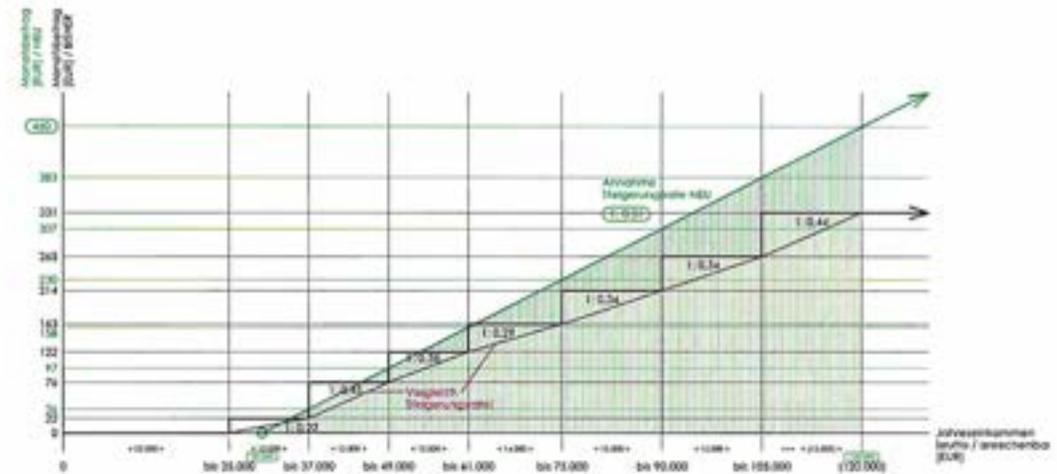
Beispiel / BISHER:
Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder
Kind 3 bis 6 Jahre
Betreuungszeit 25 Std./Woche

ANLAGE ZUM FRAKTIONSANTRAG

Beitragsneuordnung zur Festsetzung der Elternbeiträge in
Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege / OGS



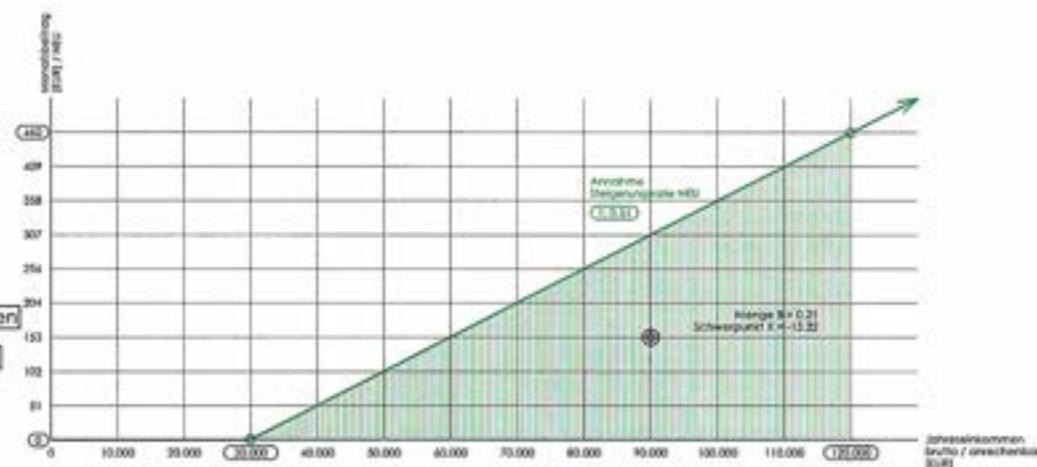
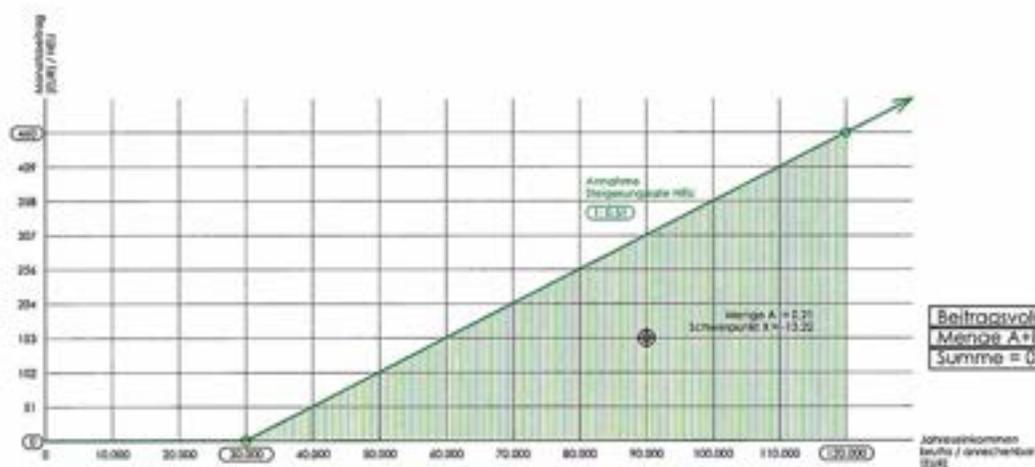
Beispiel / VERGLEICH:
Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder
Kind unter 3 Jahre
Betreuungszeit 25 Std./Woche



Beispiel / VERGLEICH:
Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder
Kind 3 bis 6 Jahre
Betreuungszeit 25 Std./Woche

ANLAGE ZUM FRAKTIONSANTRAG

Beitragsneuordnung zur Festsetzung der Elternbeiträge in
Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege / OGS



Beispiel / NEU:
Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder
Kind unter 3 Jahre
Betreuungszeit 25 Std./Woche

Beispiel / NEU:
Elternbeiträge Tageseinrichtungen für Kinder
Kind 3 bis 6 Jahre
Betreuungszeit 25 Std./Woche